

30.09.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - U - Wo

zu **Punkt 33** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 und
Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu dem Gesetz die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) im Hinblick auf die aktuelle Situation der Energieversorgung und deren weitere Entwicklung durch weitergehende gesetzliche Änderungen erneut novelliert wird. Mit der erneuten Anpassung des Gesetzes wird die Krisenvorsorge grundsätzlich weiter gestärkt durch die Schärfung und Schaffung kurzfristig verfügbarer Instrumentarien und geeigneter Handlungsgrundlagen im Falle eines etwaig drohenden Gasengpasses. Ebenso begrüßt der Bundesrat die vorgesehenen rechtlichen Regelungen, die insbesondere die erleichterte Ausnutzung der bestehenden Potenziale der erneuerbaren Energieerzeugung sowie eine Beschleunigung des Stromnetzausbaus und die Erhöhung der bestehenden Transportkapazitäten betreffen und einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung leisten können.
- b) Der Bundesrat erachtet die Ergänzung des § 15 EnSiG durch ein Zwangsgeld zur Vollstreckung von Maßnahmen des Bundeslastverteilers im Fall einer Gasmangellage als zweckmäßig. Dies stärkt die Durchsetzung von erforderlichen Anordnungen durch die Bundesnetzagentur in einer kritischen Energieversorgungssituation, insbesondere mit Blick auf den kommenden und darauffolgenden Winter.
- c) Der Bundesrat begrüßt, dass durch die umfangreichen rechtlichen Rahmenbedingungen geeignete Voraussetzungen geschaffen wurden, dass die Gasspeicherfüllstände bereits auf ein überdurchschnittliches Niveau angestiegen sind und weit über den Füllständen des Vorjahres liegen. Gut gefüllte Gasspeicher stellen eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass die Gasversorgung im kommenden Winter sichergestellt werden kann.

- d) Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Bundes, dass voraussichtlich zum Ende des Winters 2022/23 sehr geringe Speicherrestfüllstände in den Gasspeichern erreicht werden könnten. Um eine kosteneffizientere Wiederbefüllung der Gasspeicher für den übernächsten Winter 2023/2024 zu erreichen, müssen zeitnah Maßnahmen ergriffen werden. Neben der Anpassung der aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen sollte auch eine optimale Ausspeicherstrategie erarbeitet werden, um gegebenenfalls einen ausreichenden Puffer für die Wiederbefüllung zu haben.
- e) Der Bundesrat regt an, dass zeitnah eine Weiterentwicklung des Gasspeichergesetzes geprüft und realisiert wird. Dabei sollte neben markt-basierten Anreizen für eine kostenoptimierte Gasspeicherung auch der Umfang der erforderlichen Einspeichermengen durch die Trading Hub Europe konkretisiert werden. Dabei ist die besondere Bedeutung der Strategic Storage Based Options (SSBO) zu berücksichtigen. Angesichts der erwartbar niedrigen Gasspeicherfüllstände zum Ende des Winters sollten SSBO zudem frühzeitig ausgeschrieben werden, um eine Wiederbefüllung der Gasspeicher für den Winter 2023/24 sicherzustellen.
- f) Der Bundesrat begrüßt, dass die Forderung des Bundesrates aus dem Beschluss vom 20. Mai 2022 (BR-Drucksache 208/22 (Beschluss), Ziffer 3) aufgegriffen wurde und für den Fall einer untersagten Speicherstilllegung eine Entschädigungsregelung vorgesehen wird. Der Bundesrat regt an, die Entschädigung so auszugestalten, dass dem Speicherbetreiber im Falle eines erzwungenen Weiterbetriebs trotz unwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ein angemessener Ausgleich zustehen sollte.
- g) Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 7 und 11 vorgenommenen Änderungsmaßnahmen für Biogasanlagen. In der aktuellen Energiekrisensituation werden hierdurch Anreize geschaffen, die Stromerzeugung von Biogas zu steigern und es ermöglicht Anlagenbetreibern die Biogasproduktion durch den Einsatz einer größeren Menge an Biomasse befristet zu erhöhen.
- h) Der Bundesrat erkennt an, dass mit dem nun vorliegenden Gesetz kurzfristige Maßnahmen zur Produktionserhöhung in Biogasanlagen getroffen werden und damit das gesamte vorhandene technische Potenzial von Bestandsanlagen ausgenutzt werden kann.

- i) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass mit einer erhöhten Gasproduktion in Biogasanlagen auch mehr Inputstoffe eingesetzt werden und dadurch zusätzliche Gärprodukte anfallen. Hierfür benötigen die Anlagen mehr Lagerkapazität, die an vielen Anlagenstandorten nicht zur Verfügung stehen, beziehungsweise kurzfristig bauliche Veränderungen nach sich ziehen würden. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, dass zukünftig mehr Gärproduktlagerung in bestehenden Gärproduktlagern – zumindest befristet – zulässig sein sollte. Nur so kann das volle Potential bestehender Biogasanlagen ausgeschöpft werden.
- j) Der Bundesrat stellt fest, dass die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher Substrate erhöht werden kann. Bedingt durch technische Prozesse kann die hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen gegebenenfalls nicht eingehalten werden, was zum Vergütungsverlust führt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit zukünftig eine Flexibilisierung der Mindestverweilzeit ermöglicht werden kann, ohne dass die im EEG festgesetzte Vergütung hinsichtlich hydraulischer Verweilzeit von mindestens 150 Tagen entfällt.
- k) Der Bundesrat würde es als hilfreich erachten, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2022 (Az. 4 A 7/20) zukünftig durch eine Änderung von § 44a EnWG und korrespondierend hierzu von § 16 Absatz 3 NABEG umzusetzen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass ein gesetzlicher Verzicht auf das Anhörungsverfahren vor dem Erlass von – teilweise zahlreichen – Veränderungssperren im Wege von Allgemeinverfügungen wesentlich zu Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung von Netzausbauvorhaben beitragen kann. Der Bundesrat ruft dazu in Erinnerung, dass das Bundesverwaltungsgericht in der zugrundeliegenden Entscheidung selbst den Gesetzgeber ausdrücklich dazu aufgerufen hat, das Verwaltungsverfahren spezialgesetzlich abweichend zu regeln, wenn er dies zur Verfahrensbeschleunigung für notwendig erachtet.
- l) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die in § 43b Absatz 2 EnWG gesetzte Frist im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers gar zu Verzögerungen führen kann. Für LNG-Anbindungsleitungen und Gasfernleitungen nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz mag eine solche Frist gerechtfertigt sein. Demgegenüber erachtet der Bundesrat es für Offshore-Anbindungsleitungen, die mehrere hundert Kilometer ins Binnenland reichen und für die entsprechende Beschleunigungsinstrumente nicht zur Verfügung stehen,

als nicht zweckmäßig. Andernfalls sieht der Bundesrat die Gefahr, dass die Beschleunigungsintention dadurch konterkariert werden kann, dass beispielsweise zeitaufwändige Abstimmungen im Vorfeld des Vorhabens bis zum Einreichen der endgültigen Planungsunterlagen notwendig werden.

- m) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 3 Nummer 19 des Gesetzes die Einfügung eines § 118 Absatz 46a in das EnWG vornimmt, der eine Kompetenz der Regulierungsbehörde enthält, im Jahr 2023 durch Festlegung von den geltenden Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 StromNEV für die Gewährung individueller Netzentgelte bei atypischer Netznutzung oder Bandlast-Strombezug abzuweichen. Insbesondere kann sie dabei von der zu erreichenden Benutzungsstundenzahl (derzeit mindestens 7000 Bh/a) abweichen oder bei deren Ermittlung eine Teilnahme des Letztverbrauchers am Regelleistungsmarkt berücksichtigen. Sofern Letztverbraucher in 2021 oder 2022 die Voraussetzungen individueller Netzentgelte erreicht haben, darf davon nicht zu ihren Lasten abgewichen werden (Bestandsschutz).
- n) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob diese Regelung zu einer weitgehenden Auflösung der relativ hohen Anforderungen für die Gewährung individueller Netzentgelte führen kann. Er befürchtet zunächst, dass erheblicher Druck auf die Regulierungsbehörde/n entstehen wird, überhaupt von dieser Festlegungskompetenz Gebrauch zu machen. Sodann dürften Forderungen verschiedenster Branchen zu erwarten sein, die Festlegung in einer Weise auszugestalten, dass sie ihren jeweiligen Interessen gerecht wird. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass dies den Kreis der Berechtigten erheblich ausweiten und schließlich zu einer völlig uferlosen Gewährung individueller Netzentgelte führen kann.
- o) Der Bundesrat erinnert daran, dass die Netzentgelte, die den Netzbetreibern durch die Einräumung individueller Netzentgelte entgehen, von den übrigen Netzkunden (namentlich Gewerbe- und Haushaltskunden) aufgefangen werden müssen. Er hält es politisch nicht für opportun, diesen Kundengruppen, die sich aktuell massiv steigenden Energiepreisen ausgesetzt sehen, weitere Belastungen aufzuerlegen.